



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An den  
Chaos Computer Club Stuttgart  
vorstand@cccs.de

Stuttgart **28. Aug. 2020**

Aktenzeichen LUB-0276.62/545  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Ihr Schreiben zur - Neuen Bildungsplattform - vom 17.08.2020**

Sehr geehrter Herr Leibfarth,

*Lieber Herr Leibfarth,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2020. Sie berichten von zahlreichen Bürger- und Presseanfragen im Zusammenhang mit der Prüfung des möglichen Einsatzes von Bausteinen von Microsoft Office 365 im Rahmen und unter den Bedingungen der Digitalen Bildungsplattform in Baden-Württemberg und stellen dazu verschiedenen Fragen. Außerdem bitten Sie um die Übersendung von verschiedenen Dokumenten. Dazu antworte ich Ihnen sehr gerne wie folgt.

Die Datenschutzfolgenabschätzung zur möglichen Verwendung von Microsoft Office 365 als Teil der Digitalen Bildungsplattform und die Stellungnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI), Herrn Dr. Stefan Brink dazu, befinden sich in einem aktuellen Arbeits- und Abstimmungsprozess. Bitte haben sie deshalb Verständnis, dass Ihnen diese Dokumente zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereitgestellt werden können.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Die aktuelle Prüfung des möglichen Einsatzes von Bausteinen von Microsoft Office 365 im Rahmen und unter den Bedingungen der Digitalen Bildungsplattform in Baden-Württemberg durch das Kultusministerium bezieht sich auf die Bausteine „dienstliche-E-Mail für Lehrkräfte“ und „Bürokommunikation mit Datenspeicher“.

Bei den Lehrkräften handelt es sich um Landesbedienstete. Der Bezug von Standardsoftware für Landesbedienstete erfolgt verpflichtend aus dem Produktportfolio der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW). Rechtliche Grundlage dafür ist das BITBW-Errichtungsgesetz. Sofern keine Produkte aus dem Produktportfolio der BITBW zum Einsatz kommen können, werden Rahmenbedingungen und Kriterien für entsprechende Bausteine - mit Blick auf den schulischen Einsatz - definiert und unter Beachtung des Vergaberechts öffentlich ausgeschrieben.

Die BITBW berät, begleitet und unterstützt das Kultusministerium bei der Umsetzung der Digitalen Bildungsplattform unter Einbeziehung ihrer vielfältigen technischen und rechtlichen Expertise auf diesem Gebiet. Die BITBW stellt dabei ihre Erfahrungen aus anderen Projekten zur Verfügung und liefert Lösungsbausteine aus ihrem Produktportfolio.

Das Unternehmen Nextcloud und dessen Produkte sowie deren Einsatzmöglichkeiten sind mir und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen schulischen Einsatzszenarien und aus Gesprächen bekannt. Ich freue mich sehr, dass es in Baden-Württemberg innovative und erfolgreiche Unternehmen im IT-Bereich gibt. Eine Beteiligung von Unternehmen aus Baden-Württemberg an Ausschreibungsverfahren des Landes begrüße ich selbstverständlich. Vergaberechtlich ist es jedoch nicht zulässig, bestimmte baden-württembergische Unternehmen ohne eine vorherige Ausschreibung bei der Beauftragung bevorzugt zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Gesamtarchitektur der Digitalen Bildungsplattform so ausgelegt, dass alle ihre Bausteine über alle Betriebssysteme hinweg genutzt werden können. Das bedeutet, dass eine Nutzung sowohl mit Betriebssystemen von Microsoft, Apple, Google oder Linux Varianten möglich sein wird. Alles soll - wo technisch möglich - über einen Internet-Browser und damit unabhängig vom Betriebssystem nutzbar sein. Ergänzend sollen betriebssystemspezifische Apps und Anwendungen genutzt werden können.

Sie stellen zutreffend fest, dass der Europäische Gerichtshof in der von Ihnen zitierten Entscheidung den Beschluss der Europäischen Kommission zum sogenannten „EU-US Privacy Shield“ für ungültig erklärt hat. Glücklicherweise sind wir jedoch bei unserem

Vorgehen nicht auf diese rechtliche Lösung angewiesen. Der Wegfall des „EU-US Privacy Shield“ als Rechtfertigung für einen möglichen Datentransfer ist für die vom Kultusministerium ins Auge gefasste Lösung unerheblich.

Der von Ihnen erwähnte „CLOUD Act“ ist mir und meinen Mitarbeitern bekannt. Basierend auf den Empfehlungen des LfDI wurden die Konfigurationen von Microsoft Office 365 in der ggf. einzusetzenden Variante so angepasst, dass die Datenflüsse grundsätzlich auf das technisch erforderliche Maß eingegrenzt werden können. Ebenso wurden Microsoft Office 365 Dienste mit einer etwaigen Datenspeicherung außerhalb der Europäischen Union deaktiviert. Daher sind wir davon überzeugt, dass es möglich ist, Bausteine von Microsoft Office 365 im Rahmen und unter den Bedingungen der Digitalen Bildungsplattform DSGVO-konform einzusetzen.

Die digitale Souveränität Baden-Württembergs ist selbstverständlich auch mir ein wichtiges Anliegen. Aus meiner Sicht wird digitale Souveränität nicht allein durch Produkte bestimmt und erreicht, sondern auch durch den Aufbau von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen. Um dies sicher zu stellen, sind im Rahmen der Implementierung der Bausteine der digitalen Bildungsplattform jeweils auch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte vorgesehen. Für diese und weitere vertiefende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Fachbereichs selbstverständlich gerne zur Verfügung. Für eine Kontaktaufnahme diesbezüglich, wenden sie sich bitte an den Bereichsleiter des Bereichs Digitale Bildungsplattform, Herrn Ralf Armbruster unter [Ralf.Armbruster@km.kv.bwl.de](mailto:Ralf.Armbruster@km.kv.bwl.de).

Ich freue mich über Ihr Interesse an der Digitalen Bildungsplattform.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann